

Dienstleistungspaket der EU-Kommission

hier: Vorschlag für eine Richtlinie über die Durchsetzung der Richtlinie 2006/123/EG über Dienstleistungen im Binnenmarkt, zur Festlegung eines Notifizierungsverfahrens für dienstleistungsbezogene Genehmigungsregelungen und Anforderungen sowie zur Änderung der Richtlinie 2006/123/EG und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems (COM(2016) 821 final)

Stellungnahme der Bundesarchitektenkammer, Januar 2017

Die Bundesarchitektenkammer (BAK) ist ein Zusammenschluss der 16 Länderarchitektenkammern in Deutschland, die als zuständige Behörden für den Berufsstand zuständig sind. Sie vertritt die Interessen von über 131.000 Architekten, Landschaftsarchitekten, Innenarchitekten und Stadtplanern gegenüber Politik und Öffentlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene.

Verteiler: Europäische Kommission
Europäisches Parlament
Rat der Europäischen Union
Ständige Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der Europäischen Union
Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit
Vertretungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland
Architects' Council of Europe (ACE)

Das Dienstleistungspaket im Rahmen der Binnenmarktstrategie umfasst u.a. auch einen Richtlinienvorschlag zur Verbesserung des Notifizierungsverfahrens innerhalb der Dienstleistungsrichtlinie.

Nach Artikel 15 Abs. 7 der Dienstleistungsrichtlinie sind die Mitgliedsstaaten verpflichtet, sämtliche Maßnahmenentwürfe zur Änderung oder Neuerung der Anforderungen oder Genehmigungsregelungen zu notifizieren, das heißt der Kommission mitzuteilen. Nach Notifizierung einer neuen Anforderung und Prüfung durch die Kommission kann sie entscheiden, den betroffenen Mitgliedstaat aufzufordern, die neuen Anforderungen nicht zu erlassen oder aufzuheben. Dieses Verfahren erachtet die Kommission als unzureichend und will ein effektiveres und transparenteres Meldeverfahren erreichen. Nationale Änderungen oder Neuerungen von Genehmigungsregelungen oder Anforderungen, die unter die Dienstleistungsrichtlinie fallen, dürfen nicht diskriminierend sein und müssen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen sowie durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses gerechtfertigt sein. Der Entwurf sieht eine uneingeschränkte Meldepflicht vor und bestimmt die Folgen, die sich aus einer Nichtbeachtung ergeben. So soll der Verstoß gegen die Meldepflicht einen schwerwiegenden Verfahrensfehler darstellen.

Hat die Kommission Bedenken, sind Präventivmaßnahmen möglich. Sie kann dann eine Vorwarnung aussprechen. Dann darf der Mitgliedstaat die betreffende Maßnahme während eines Zeitraums von drei Monaten nicht erlassen. Nachdem



eine Vorwarnung formuliert wurde, kann die Kommission einen rechtlich bindenden Beschluss fassen und den Mitgliedstaat auffordern, vom Erlass Abstand zu nehmen.

Die Bundesarchitektenkammer nimmt zu dem Vorschlag wie folgt Stellung:

1. Eingriff in die nationale Gesetzgebungshoheit

Der Richtlinienvorschlag sieht ein neues Verfahren der Notifizierung vor, das mit Vorwarnung durch die Kommission und ggf. Beschlüssen gegenüber dem Mitgliedstaat eine große Verfahrensstrenge einführt. Würden die in Artikel 6 und 7 des Vorschlags vorgesehenen Verfahren der „Vorwarnung“ und des „Beschlusses“ umgesetzt, würde dies dazu führen, dass dem nationalen Gesetzgeber im Ergebnis vollständig die Kontrolle über die Gesetzgebungszuständigkeit entzogen würde: Der erste Schritt, d.h. die erste Notifizierung eines nationalen Gesetzgebungsvorhabens an die Kommission, wäre für den Mitgliedstaat nach den vorliegenden Vorschlägen verbindlich.

Das weitere Verfahren würde sich ausschließlich und ohne Ausnahme nach dem Willen der Kommission richten. Ist sie mit dem Vorhaben nicht einverstanden, kann sie den nationalen Gesetzgeber blockieren. Dem Mitgliedstaat bliebe dann lediglich ein Klagerecht.

2. Zunahme der Informations- und Begründungspflichten

Ferner gehen mit der Notifizierungspflicht weitere Informations- und Bewertungspflichten einher, so dass der administrative Aufwand höher wird, um eine Maßnahme zu rechtfertigen.

3. Umkehr des Verfahrensprinzips

Im Zusammenhang mit der Begründungspflicht der Mitgliedstaaten ist darauf hinzuweisen, dass die Kommission als Hüterin der Verträge im Rahmen von Vertragsverletzungsverfahren selbst den Beweis zu erbringen hat, dass eine nationale Maßnahme gegen das Unionsrecht verstößt. Sie darf somit erst ex post tätig werden. Dieses Verfahrensprinzip wird jedoch durch den Richtlinienvorschlag umgedreht. Dies ist nicht notwendig, erforderlich und nicht verhältnismäßig.

4. Schaffung neuer Strukturen

Es muss eine Behörde geschaffen werden, die für die Durchführung des Verfahrens zuständig ist. Das bedeutet einen höheren bürokratischen Aufwand und widerspricht den Zielen einer besseren Gesetzgebung. Zudem ist eine zentrale Struktur in Deutschland mit dem föderalen Staatsaufbau nicht vereinbar.

Bundesarchitektenkammer e.V. – BAK
30.1.2017

Ansprechpartner: Brigitta Bartsch,
Leiterin EU-Verbindungsbüro Brüssel
Telefon: +32 2 219 77 30
Email: info@bruessel.bak.de

